

**Satzung der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)
über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden
Grundschule und die Erhebung von Eltern-/Sorgeberechtigtenbeiträge
für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots
vom 09. April 2018**

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl. 2004, 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) in seiner Sitzung am 09. April 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) bietet als Träger der Grundschulen Lambrecht, Lindenberg, Elmstein, Esthal, Neidenfels/Frankeneck und Weidenthal ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an. Ein Rechtsanspruch auf das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes besteht nicht. Es kommt grundsätzlich in der jeweiligen Grundschule dann zustande, wenn mindestens 8 verbindliche Anmeldungen vorliegen und geeignetes Betreuungspersonal zur Verfügung steht. Scheidet Betreuungspersonal während des Schuljahres aus und kann kein geeigneter Ersatz gefunden werden, kann die Aufrechterhaltung des Angebotes nicht gewährleistet werden. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl an Kindern.

(2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht, außerhalb der Ferienzeiten zu gewährleisten. Es gelten die vereinbarten Grundregeln des Unterrichts vom Vormittag und die jeweils gültige Hausordnung. Dem Betreuungspersonal ist Folge zu leisten. Hausaufgabenbetreuung und -überwachung ist nicht Pflichtbestandteil der Betreuenden Grundschule. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der freiwillig erledigten Hausaufgaben im Rahmen der Betreuungszeit sind die Eltern verantwortlich.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen MBWWK vom 01.08.2014, Amtsblatt S. 224).

(3) Die Maßnahme „Betreuende Grundschule“ ist jedes Schuljahr durch den Träger in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, zu beantragen. Für jede beantragte Gruppe werden Zuschüsse vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung des Betreuungsangebotes erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einen Eigenanteil des Schulträgers.

(4) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs und des Betreuungspersonals. Das zeitliche Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann Montag bis Freitag, bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

(5) Die Schulleitung führt die Aufsicht vor Ort über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.

§ 2 Aufnahmen und Abmeldungen

(1) Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt aufgrund eines zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Grundschule geschlossenen Vertrages mittels eines Anmeldeformulars. Der Vertrag gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule.

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(4) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem, nachgewiesenem Grund möglich.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

a) Umzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) und dadurch verbundener Schulwechsel

b) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat

c) gravierende Änderung der Lebensumstände (beruflich oder privat)

Eine Kündigung des Vertrages aus den o.g. Gründen ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 3 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

a) durch das Verhalten des Kindes für die Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht und / oder

b) andere Personen hierdurch gefährdet sind und / oder

c) die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und / oder

d) die Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem Betreuungspersonal nicht möglich ist und / oder

e) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate in Verzug sind.

Der Schulträger entscheidet über den Ausschluss im Einvernehmen mit der Schulleitung. Ein Ausschluss aus der Betreuung entbindet grundsätzlich nicht von der monatlichen Beitragszahlung.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungen

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit, danach geht die Aufsichtspflicht an die Eltern über. Die Abholzeiten sind unbedingt einzuhalten.

(2) Damit das Betreuungspersonal der Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachkommen kann, sind folgende Vorgaben einzuhalten:

a) Kinder, die am Schulunterricht teilnehmen aber die Betreuung nicht besuchen, sind für diese Tage beim Betreuungspersonal abzumelden

b) Kinder, die nicht alleine den Heimweg antreten dürfen, sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen

c) das Notfalltelefon der Betreuenden Grundschule dient nicht zur Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Kindern während der Betreuungszeit

d) die betreuten Kinder haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten

(3) Kinder, welche die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf

Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten. Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind ebenfalls einschließlich des direkten Heimweges versichert.

(4) Sachschäden sind durch den Versicherungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt in diesem Falle nicht unter den Versicherungsschutz.

(5) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Schulträger nicht.

(6) Alle Schadensfälle sind umgehend dem Träger zu melden.

§ 5 Beitrag und Beitragszahlung

(1) Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule ist beitragspflichtig.

(2) Zur Zahlung des Beitrages sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(3) Der Beitrag für die Betreuung wird monatlich erhoben. Die Fälligkeitstermine werden im Bescheid festgesetzt. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird. Bei einem Eintritt in die Betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

(4) Der Beitrag für die Betreuende Grundschule (Montag bis Freitag, 12:00 bis 16:00 Uhr) beträgt pro Kind 30,00 € monatlich.

(5) Der Elternbeitrag kann, bei nachgewiesener Einhaltung der Voraussetzungen zur Lernmittelfreiheit, um 10,00 €/mtl. ermäßigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag, gegebenenfalls mit Vorlage der entsprechenden Nachweise, beim Schulträger zu stellen. Die Bewilligung ist an die Bezugsdauer der Hauptleistung gebunden und erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung, längstens jedoch für die Dauer des Schuljahres.

(6) Es werden pro Schuljahr 11 Monatsbeiträge (August – Juni) erhoben. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

(7) Beiträge sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

(8) Über eine mögliche Aussetzung der Beitragszahlungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 4, entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Schuljahr 2018/2019.

Gleichzeitig treten die Satzung der Betreuenden Grundschule der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) vom 21.06.2011 und die Beitragssatzung Betreuende Grundschule der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) vom 21.06.2011 außer Kraft.

Lambrecht (Pfalz), den 09. April 2018

Manfred Kirr

Bürgermeister